

selbst, daß Wechsel nur auf Geldsummen ausgestellt werden können, und daß sie, wenn sie auf etwas Anderes gestellt sind, nicht als Wechsel angesehen werden können, vorbehaltlich der Frage: in wie weit ihnen etwa sonst eine Gültigkeit zukommt. Da sich also der Satz des Paragraphen ganz von selbst versteht, so beantragt man in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation dessen Wegfall.

Präsident v. Carlowitz: Es wird vorgeschlagen, dem §. 22 des Entwurfes selbst beizutreten. Ich frage die Kammer, ob sie mit dem Deputationsgutachten hierunter übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun hat noch die zweite Kammer sich in dem Wunsche, jedoch als Gegenstand administrativer Anordnung, vereinigt: „daß für die innerhalb Sachsen zahlbar werdenden Wechsel der Leipziger Cours zur Verfallzeit anzunehmen sei.“ Die Deputation schlägt uns zunächst vor, mit dem materiellen Inhalt dieses Antrages uns einverstanden zu erklären, glaubt aber, daß er nicht Gegenstand einer administrativen

Anordnung sein könne, sondern seinen Platz im Gesetze selbst an einem passenden Orte finden müsse, und daß die Wahl dieses Ortes und die Fassung des Ausdrucks der Redactionsdeputation zu überlassen sei. — Ich werde hierauf zwei Fragen stellen. Ich frage also: ob mit dem materiellen Inhalte dieses Satzes auch die erste Kammer sich einverstanden erklären wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Unsere Deputation ist nun aber der Ansicht, daß dieser Satz im Gesetze selbst loco congruo, und an einem Orte, welchen auszufinden der Redactionsdeputation zu überlassen sei, seinen Platz finden möge. Ich frage die Kammer: ob sie hiermit übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde nun die heutige Sitzung schließen, die morgende um 10 Uhr anberaumen und auf die Tagesordnung die Fortsetzung des heutigen Berathungsgegenstandes setzen.

Schluß der Sitzung 5 Minuten nach 2 Uhr.